

3247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesgrundsatzgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz)

Aufgrund der vorgesehen Neufassung des Art. 20 B-VG über eine allgemeine Auskunftspflicht (siehe 3246 d. B.) hat der gegenständliche Beschluß über ein Bundesgrundsatzgesetz Bestimmungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder, der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zum Inhalt. Vorgesehen ist insbesondere, daß jedermann das Recht hat, Auskunft zu verlangen, die Landesgesetzgebung Bestimmungen zu erlassen hat, in welchem Umfang und in welcher Weise Auskünfte zu erteilen sind, weiters eine Frist festzulegen ist, innerhalb der die Auskunft zu erfolgen hat, und für den Fall der Verweigerung einer Auskunft über den Antrag ein Bescheid zu erlassen ist.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Weiters empfiehlt der Ausschuß der Fristsetzung für die Erlassung von Ausführungsgesetzen im § 7 Abs. 3 im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zuzustimmen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesgrundsatzgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

2. Der im § 7 Abs. 3 enthaltenen Fristsetzung für die Erlassung von Ausführungsgesetzen wird zugestimmt.

Wien, 1987 05 26

B i e r i n g e r
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmann